

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

Sowjetunion

Berlin-Wilmersdorf, [1918]

Abschnitt III: Aufbau der Sowjetregierung

urn:nbn:de:bsz:31-90511

20. Von der Solidarität der Werktätigen aller Nationen ausgehend, gewährt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik den auf dem Territorium der Russischen Republik zwecks Ausübung einer Arbeitstätigkeit sich aufhaltenden und der Arbeiterklasse oder der keine fremden Arbeitskräfte ausnutzenden Bauernschaft angehörenden Ausländern alle politischen Rechte der russischen Bürger und räumt den lokalen Sowjets das Recht ein, solchen Ausländern ohne erschwerende Formalitäten die russischen Bürgerrechte zuzuerkennen.

21. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik gewährt allen Ausländern, die wegen politischer oder religiöser Vergehen Verfolgungen ausgesetzt sind, das Asylrecht.

22. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik erkennt den Bürgern, unabhängig von ihrer Rassen- oder Nationalzugehörigkeit, die gleichen Rechte zu und erklärt aus diesem Grunde die Gewährung oder Zulassung irgendwelcher Privilegien oder Vorrechte, sowie irgendwelche Unterdrückung nationaler Minderheiten oder die Beschränkung ihrer Gleichberechtigung als den Grundgesetzen der Republik widersprechend.

23. Geleitet von den Interessen der Arbeiterklasse in ihrer Gesamtheit entzieht die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik einzelnen Personen und einzelnen Gruppen die Rechte, die von diesen zum Nachteil der Interessen der sozialen Revolution ausgenutzt werden.

ABSCHNITT III

Aufbau der Sowjetregierung

A. Organisation der Zentralgewalt.

ARTIKEL 6

Betreffend den Allrussischen Sowjetkongreß der Arbeiter-, Bauern-, Kosaken- und der Roten-Armee-Deputierten

24. Der Allrussische Sowjetkongreß bildet die höchste Instanz der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

25. Der Allrussische Sowjetkongreß besteht aus den Vertretern der städtischen Sowjets — wobei je 25,000 Wähler einen Depu-

tierten entsenden — und aus den Vertretern der Gouvernement-Sowjetkongresse — wobei 125,000 Einwohner einen Deputierten entsenden.

Anmerkung 1. Falls der Gouvernement-Sowjetkongress nicht vor dem Allrussischen Kongress tagt, werden die Delegierten zu dem letzteren unmittelbar von den Kreiskongressen abgeordnet.

Anmerkung 2. Falls der Provinzialsowjetkongreß unmittelbar dem Allrussischen Kongreß vorangeht, können die Delegierten zum letzteren vom Provinzialkongreß entsandt werden.

26. Der Allrussische Sowjetkongreß wird vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee mindestens zweimal im Jahre einberufen.

27. Ein außerordentlicher Allrussischer Kongreß wird vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee auf eigene Initiative oder auf Verlangen der Sowjets der Orte, die mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung der Republik zählen, einberufen.

28. Der Allrussische Sowjetkongreß wählt das Allrussische Zentralexekutivkomitee in einem Bestand von nicht mehr als 200 Personen.

29. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee ist vor dem Allrussischen Sowjetkongreß ganz und gar verantwortlich.

30. In der Zeit zwischen den Sessionen der Sowjetkongresse bildet das Allrussische Zentralexekutivkomitee die höchste Instanz der Republik.

ARTIKEL 7

Betreffend das Allrussische Zentralexekutivkomitee

31. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee bildet das oberste gesetzgebende, verfügende und kontrollausübende Organ der Russischen Sozialistischen Föderativ-Sowjetrepublik.

32. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee gibt die allgemeine Richtung für die Wirksamkeit der Arbeiter- und Bauernregierung und aller Organe der Sowjetmacht im Lande an, faßt die Arbeiten der Gesetzgebung und der Verwaltung zusammen, bringt sie in Einklang miteinander und überwacht die Verwirklichung der Sowjetverfassung, sowie der Verfügungen der Allrussischen Sowjetkongresse und der Zentralorgane der Sowjetmacht.

33. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee überprüft und genehmigt die vom Sowjet der Volkskommissare oder von den einzelnen Ressorts eingebrachten Dekretentwürfe und andere Anträge und erläßt selbst Dekrete und Verfügungen.

34. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee beruft den Allrussischen Sowjetkongreß ein, dem es Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegt und Berichte anläßlich der allgemeinen Politik und einzelner Fragen erstattet.

35. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee bildet den Sowjet der Volkskommissare für die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und dessen Abteilungen (Volkskommissariate) zur Leitung einzelner Verwaltungsgebiete.

36. Die Mitglieder des Allrussischen Zentralexekutivkomitees sind in den einzelnen Abteilungen (Volkskommissariaten) tätig oder führen Sonderaufträge des Allrussischen Exekutivkomitees aus.

ARTIKEL 8

Betreffend den Sowjet der Volkskommissare

37. Dem Sowjet der Volkskommissare liegt die allgemeine Geschäftsführung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik ob.

38. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe erläßt der Sowjet der Volkskommissare Dekrete, Bestimmungen und Instruktionen und trifft überhaupt alle für einen regelmäßigen und raschen Verlauf des Staatslebens nötigen Maßnahmen.

39. Von allen seinen Bestimmungen und Beschlüssen setzt der Sowjet der Volkskommissare unverzüglich das Allrussische Zentralexekutivkomitee in Kenntnis.

40. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee hat das Recht, jede Bestimmung oder jeden Beschluß des Sowjets der Volkskommissare aufzuheben oder auszusetzen.

41. Alle Bestimmungen und Beschlüsse des Sowjets der Volkskommissare von großer allgemein-politischer Bedeutung werden zur Prüfung und Genehmigung dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee unterbreitet.

Anmerkung. Maßnahmen, die unverzügliche Ausführung erfordern, können unmittelbar vom Sowjet der Volkskommissare veranlaßt werden.

42. Die Mitglieder der Sowjets der Volkskommissare stehen an der Spitze der einzelnen Volkskommissariate.

43. Es werden 18 Volkskommissariate gebildet, und namentlich für:

- a) Auswärtige Angelegenheiten;
- b) Das Kriegswesen;
- c) Die Marine;
- d) Innere Angelegenheiten;
- e) Justiz;
- f) Arbeit;
- g) Soziale Versorgung;
- h) Volksaufklärung;
- i) Post- und Telegraphenwesen;
- k) Nationale Angelegenheiten;
- l) Finanzen;
- m) Verkehrswesen;
- n) Ackerbau;
- o) Handel und Industrie;
- p) Volksverpflegung;
- q) Staatskontrolle;
- r) Den obersten Volkswirtschaftsrat;
- s) Hygiene.

44. Neben jedem Volkskommissar wird unter dessen Vorsitz ein Kollegium gebildet, dessen Mitglieder vom Sowjet der Volkskommissare eingesetzt werden.

45. Der Volkskommissar ist berechtigt, in allen Fragen, für die das entsprechende Kommissariat zuständig ist, aus eigener Machtbefugnis Beschlüsse zu fassen, wobei er diese zur Kenntnis des Kollegiums zu bringen hat. Falls das Kollegium mit diesem oder jenem Beschluß des Volkskommissars nicht einverstanden ist, kann es, ohne die Ausführung des Beschlusses aufzuhalten, beim Sowjet der Volkskommissare oder dem Vorstand des Allrussischen Zentralexekutivkomitees dagegen Beschwerde einlegen.

Das gleiche Beschwerderecht steht auch den einzelnen Mitgliedern des Kollegiums zu.

46. Der Sowjet der Volkskommissare ist vor dem Allrussischen Sowjetkongreß und dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee vollauf verantwortlich.

47. Die Volkskommissare und die Kollegien neben den Volkskommissariaten sind vor dem Sowjet der Volkskommissare und vor dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee vollauf verantwortlich.

48. Die Ernennung zum Volkskommissar steht ausschließlich den Mitgliedern des Sowjets der Volkskommissare zu, der die allgemeinen Geschäfte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetregierung leitet, und darf keinen anderen Vertretern der Sowjetregierung sowohl im Zentrum wie an den einzelnen Orten zugeeignet werden.

ARTIKEL 9

Betreffend die Kompetenzen des Allrussischen Sowjetkongresses und des Allrussischen Zentralexekutivkomitees

49. Der Zuständigkeit des Allrussischen Sowjetkongresses und des Allrussischen Zentralexekutivkomitees unterstehen alle Fragen von allgemein staatlicher Bedeutung,

wie:

- a) Bestätigung, Abänderung und Ergänzung der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.
- b) Allgemeine Leitung der inneren und äußeren Politik der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.
- c) Festsetzung und Veränderung der Landesgrenzen, sowie Enteignung von Teilen des Territoriums der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik oder deren zugehörigen Rechte.
- d) Festsetzung der Grenzen und Kompetenzen der Provinzialsowjetverbände, die zur Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik gehören, und Schlichtung der Streitigkeiten zwischen ihnen.
- e) Aufnahme neuer Landesmitglieder in den Verband der Sowjet-

republik und Anerkennung des Austrittes einzelner Teile derselben aus der russischen Föderation.

- f) Allgemeine administrative Einteilung des Territoriums der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und Genehmigung der Provinzialverbände.
- g) Festsetzung und Aenderung des Maß-, Gewicht- und Geldsystems im Bereich der Russischen Sozialen Föderativen Sowjetrepublik.
- h) Beziehungen zu den ausländischen Staaten, Kriegserklärung und Friedensschluß.
- i) Abschluß von Anleihen, Zoll- und Handelsverträgen sowie von finanziellen Vereinbarungen.
- k) Aufstellung der Grundlagen und des allgemeinen Planes der gesamten Volkswirtschaft sowie deren einzelnen Zweige im Bereich der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.
- l) Bestätigung des Budgets der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.
- m) Festsetzung der allgemeinen Staatsteuern und Abgaben.
- n) Feststellung der Organisationsgrundlagen der bewaffneten Kräfte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.
- o) Allgemein-staatliche Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und Rechtspflege, Zivil- und Kriminalgesetzgebung usw.
- p) Ernennung und Absetzung sowohl einzelner Mitglieder des Sowjets der Volkskommissare wie auch des Sowjets der Volkskommissare in corpore, sowie Bestätigung des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare.
- q) Erlaß allgemeiner Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der russischen Bürgerrechte und die Rechte der Ausländer im Bereich der Republik.
- r) Recht eines allgemeinen oder partiellen Amnestieerlasses.

50. Außer den aufgezählten Punkten unterliegen der Kompetenz des Allrussischen Sowjetkongresses und des Allgemeinen Zentral-exekutivkomitees alle Fragen, für die sie sich als zuständig erklären.

5.1. Der ausschließlichen Befugnis des Allrussischen Sowjetkongresses unterstehen:

- a) Die Festsetzung, Ergänzung und Veränderung der Grundlagen der Sowjetverfassung.
- b) Die Ratifikation der Friedensverträge.

52. Die Entscheidung über die in den Punkten c) und h) des Paragraphen 49 bezeichneten Fragen wird dem Allrussischen Zentralexekutivkomitees nur dann überlassen, wenn die Einberufung des Allgemeinen Sowjetkongresses unmöglich ist

B. Organisation der lokalen Rätemacht.

ARTIKEL 10

Betreffend die Sowjetkongresse

53. Die Sowjetkongresse setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Die Provinzialkongresse — aus den Vertretern der städtischen Sowjets und den Kreissowjets —, wobei auf je 25.000 Einwohner ein Delegierter, und für die Städte auf je 5000 Wähler ein Delegierter kommt, insgesamt jedoch auf die ganze Provinz nicht mehr als 500 Delegierte entfallen — oder aber auch aus den Vertretern der Gouvernementsowjetkongresse nach derselben Norm gewählt, falls der betreffende Gouvernementskongreß unmittelbar vor dem Provinzialkongreß zusammentritt.
- b) Die Gouvernements-(Distrikts-)Kongresse — aus den Vertretern der Sowjets der Städte und der Amtsbezirke (Wolostj), wobei auf je 10 000 Einwohner ein Delegierter und für die Städte auf je 2000 Wähler ein Delegierter kommt, insgesamt jedoch auf das ganze Gouvernement (Distrikt, Okrug) nicht mehr als 300 Abgeordnete entfallen. Falls der betreffende Kreis-(Ujesd-)Sowjetkongreß unmittelbar vor dem Gouvernementskongreß zusammentritt, werden die Wahlen nach derselben Norm nicht von den Bezirks- (Wolost-) — sondern von den Kreisorganen vorgenommen.
- c) Die Kreis- (Rayon-) Kongresse — aus den Vertretern der Dorfsowjets, wobei auf je 1000 Einwohner ein Delegierter kommt, insgesamt jedoch auf den ganzen Kreis (den ganzen Rayon) nicht mehr als 300 Delegierte entfallen.

d) Die Amtsbezirks- (Wolost-) Kongresse — aus den Vertretern aller Dorfsowjets eines Bezirkes (Wolost), wobei auf je 10 Sowjetmitglieder ein Delegierter entfällt.

Anmerkung 1. An den Kreiskongressen nehmen die Sowjet-Vertreter der Städte teil, deren Einwohnerzahl 10000 nicht übersteigt; die Dorfsowjets der Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern schließen sich zur Wahl von Abgeordneten zum Kreiskongreß zusammen.

Anmerkung 2. Die Dorfsowjets mit weniger als 10 Mitgliedern entsenden zum Bezirkskongreß je einen Vertreter.

54. Die Sowjetkongresse werden von den territorial entsprechenden Vollzugsorganen der Sowjetmacht (Exekutivkomitees) einberufen, und zwar nach Ermessen der letzteren oder auf Verlangen der Sowjets von Ortschaften, die nicht weniger als ein Drittel der Gesamtbevölkerung des betreffenden Gebiets umfassen — unter allen Umständen aber mindestens zweimal jährlich in jeder Provinz (Oblast), alle drei Monate in jedem Gouvernement und jedem Kreis (Ujesd) und einmal monatlich in jedem Bezirk (Wolost).

55. Der Sowjetkongreß (einer Provinz, eines Gouvernements, eines Kreises, eines Bezirkes) wählt sein Vollzugsorgan — das Exekutivkomitee, dessen Mitgliederzahl nicht höher sein darf als a) 25 — pro Provinz und Gouvernement, b) 20 — pro Kreis, c) 10 — pro Bezirk. Das Exekutivkomitee ist vor dem Sowjetkongreß, von dem es gewählt wurde, vollauf verantwortlich.

56. Innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz ist der Sowjetkongreß (Provinzial-, Gouvernements-, Kreis-, Bezirkskongreß) die höchste Instanz auf dem Gebiet des betreffenden Territoriums; in den Zeiten zwischen den Tagungen der Kongresse stellt diese höchste Instanz das Exekutivkomitee dar.

ARTIKEL 11

Betreffend die Deputiertensowjets (-Räte)

57. Die Deputiertensowjets werden wie folgt gebildet:

- a) In den Städten entfällt auf je 1000 Einwohner ein Deputierter (Abgeordneter), jedoch darf die Zahl der Deputierten nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1000 betragen.
- b) Auf dem Lande (in den Dörfern, Kirchdörfern, Kosakendör-

fern [Stanitz], Flecken, Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern, Gezelten [Äul], Gehöften usw.) entfällt auf je 100 Bewohner ein Deputierter, jedoch darf die Zahl der Abgeordneten einer jeden Siedlung nicht weniger als 3 und nicht mehr als 50 betragen.

Die Vollmachten der Deputierten gelten für die Dauer von 3 Monaten.

Anmerkung. In den ländlichen Ortschaften, wo dies als durchführbar befunden wird, sollen die Verwaltungsgeschäfte unmittelbar von der allgemeinen Wählerversammlung der betreffenden Siedlung erledigt werden.

58. Für die laufenden Geschäfte wählt der Deputiertensowjet aus seiner Mitte ein Vollzugsorgan (ein Exekutivkomitee), das auf dem Lande aus höchstens 5 Personen besteht, und in den Städten auf je 50 Sowjetmitglieder einen Vertreter abgibt, jedoch darf die Gesamtzahl nicht weniger als 3 und nicht mehr als 15 (in Petersburg und Moskau nicht mehr als 40) betragen. Das Exekutivkomitee ist vor dem Sowjet, von dem es gewählt worden ist, voll auf verantwortlich.

59. Der Deputiertensowjet wird von dem Exekutivkomitee nach Ermessen des letzteren oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller Sowjetmitglieder einberufen, jedoch nicht seltener als einmal wöchentlich in den Städten und zweimal wöchentlich auf dem Lande.

60. Innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz bildet der Sowjet oder in dem in der Anmerkung zu § 57 vorgesehenen Falle die allgemeine Wählerversammlung, die auf dem Gebiet des betreffenden Territoriums höchste Instanz.

ARTIKEL 12

Betreffend die Kompetenzen der lokalen Organe der Sowjetmacht

61. Die Provinzial-, Gouvernements-, Kreis- und Bezirksorgane der Sowjetmacht, ebenso die Deputiertensowjets haben folgende Obliegenheiten:

- a) Verwirklichung aller Verordnungen der betreffenden höheren Organe der Sowjetmacht;

- b) Ergreifung aller Maßnahmen zur Hebung des betreffenden Gebietes in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht;
- c) Entscheidung aller Fragen, die eine rein lokale (für das betreffende Territorium) Bedeutung haben;
- d) Zusammenfassung der gesamten Tätigkeit der Sowjets innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebietes.

62. Den Sowjetkongressen und deren Exekutivkomitees steht das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der lokalen Sowjets zu (d. h. den Kongressen und Exekutivkomitees einer Provinz — das Kontrollrecht über alle Sowjets der betreffenden Provinz, denen eines Gouvernements — das Kontrollrecht über alle Sowjets des betreffenden Gouvernements, mit Ausnahme der Städtesowjets, die nicht in die Kreissowjets einbegriffen sind usw.); die Provinzial- und Gouvernementsowjets und deren Exekutivkomitees haben außerdem noch das Recht, die Beschlüsse der in ihrem Gebiet wirkenden Sowjets aufzuheben, wobei in wichtigen Fällen die zentrale Sowjetregierung in Kenntnis davon gesetzt werden muß.

63. Zur Erledigung der den Organen der Sowjetmacht aufgelegten Aufgaben werden neben den Sowjets (den städtischen sowie ländlichen) und den Exekutivkomitees (denen der Provinzen, Gouvernements, Kreise und Bezirke) entsprechende Abteilungen, mit Abteilungsleitern an der Spitze, gebildet.

ABSCHNITT IV

Aktives und passives Wahlrecht

ARTIKEL 13

64. Das Recht zu wählen und in die Sowjets gewählt zu werden, genießen, unabhängig von dem Glaubensbekenntnis, der Nationalität, der Ansässigkeit usw., folgende Bürger beiderlei Geschlechts der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, die bis zum Tage der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- a) Alle diejenigen, die ihren Lebensunterhalt aus produktiver und gesellschaftlich nützlicher Arbeit bestreiten, ebenso Personen, die im Haushalt tätig sind, wodurch den ersteren das pro-